

G a t t u n g s s c h u l d

Ausgangslage: Es wird vorausgesetzt, dass sich jemand verpflichtet hat – zB als Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber – eine Sache zu liefern oder zur Verfügung zu stellen.

1. War die geschuldete Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses so konkret bestimmt, dass nur ein einziges ganz bestimmtes Stück Vertragsgegenstand war? *Beispiele:* Kauf eines bestimmten Grundstücks, Kauf der auf dem Band liegenden Sachen an der Kasse eines Supermarkts, Mietvertrag über den Porsche Carrera mit dem amtlichen Kennzeichen „B - P 911“

Ja — Nein, die zu leistende Sache war bei Vertragsschluss nur nach Merkmalen bestimmt (§ 243 Abs. 1). *Beispiele:* Kaufvertrag mit dem Versandhaus Otto über die Lieferung einer Ware mit der Best-Nr. 567.280, Verkauf von 6 000 t Mais bestimmter Qualität, Vermietung irgendeines Golf Variant bestimmter Ausstattung aus der Sixt-Flotte. Es handelt sich um eine ...

Stückschuld ... **Gattungsschuld** Soweit innerhalb der zur Gattung gehörenden Sachen Qualitätsunterschiede bestehen, hat der Schuldner „eine Sache von mittlerer Art und Güte“ zu liefern (§ 243 Abs. 1).
2. Bestand bei Vertragsschluss Einigkeit darüber, dass der Schuldner nur aus einem bestimmten Vorrat oder aus eigener Produktion liefern sollte?

Die vertraglich geschuldete Sache war beim Vertragsschluss konkret bestimmt, so dass schon in diesem Zeitpunkt feststand, welche(s) Einzelstück(e) zu liefern war(en). Der Schuldner muss diese konkrete(n) Sache(n) liefern.

Die Lieferpflicht beschränkt sich auf den Vorrat bzw die Produktion des Schuldners. Wenn sein gesamter Vorrat untergeht oder seine Produktion eingestellt werden muss, ist der Schuldner nicht verpflichtet, andere Sachen der Gattung auf dem Markt zu besorgen. Bei Lieferfähigkeit weiter mit Frage 3!

Ja — Nein — Es ist jetzt zu prüfen, ob der Schuldner die Gattungsschuld schon *konkretisiert* hat mit der Folge, dass sich seine Lieferpflicht auf eine bestimmte Sache beschränkt. Das ist der Fall, wenn „der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan“ hat (§ 243 Abs. 2). Wann das der Fall ist, richtet sich danach, ob es sich um Hol-, Bring- oder Schickschuld handelt. In jedem Fall ist aber spätestens mit der Annahme der gelieferten Sache auch die Konkretisierung eingetreten. Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:
3. Hat der Schuldner eine Sache der Gattung dem Gläubiger angeboten, und hat dieser sie als Erfüllung angenommen? *Hinweis:* Es ist gleichgültig, ob sich die Sache als mangelhaft herausstellt.

Ja — Nein — **4.** Handelt es sich um Holschuld? *Hinweis:* Entscheiden Sie das gegebenenfalls anhand des FD „Der Leistungsort des Verkäufers“.

Ja — **H o l s c h u l d** — Nein

5. Hat der Schuldner eine Sache der vereinbarten Gattung ausgesondert und als für den Gläubiger bestimmt gekennzeichnet? Und hat er die Sache dem Gläubiger wörtlich (per E-Mail, telefonisch, brieflich, mündlich) angeboten? Oder war die Abholzeit kalendermäßig bestimmt?

Ja — **6.** War die Sache – bezogen auf die Gattung – mindestens „von mittlerer Art und Güte“ (§ 243 Abs. 1) und frei von Mängeln? — Nein — Der Schuldner hat *nicht* „das seinerseits Erforderliche getan“ (§ 243 Abs. 2). Keine Konkretisierung. Aber es ist noch der fast bedeutungslose § 300 Abs. 2 zu prüfen: **7.** Hat der Schuldner die Sache ausgesondert und den Gläubiger in Gläubigerverzug gesetzt (§§ 293, 295, 296)? *Hinweise:* Prüfen Sie das gegebenenfalls anhand des FD „Gläubigerverzug“. Da der Schuldner nicht das „seinerseits Erforderliche“ getan hat, wird idR auch kein Gläubigerverzug vorliegen.

Ja — **K o n k r e t i s i e r u n g** — Nein — Keine Konkretisierung
 Die Gattungsschuld besteht fort. Aber weiter mit Frage 7!

Ja, Gläubigerverzug (selten!) — Nein, kein Gläubigerverzug
 Die Gattungsschuld besteht fort. Es gilt die strenge Beschaffungspflicht des § 276 Abs. 1 S. 1 („Beschaffungsrisiko“).
 Eine persönliche Unfähigkeit des Schuldners, die Sache zu beschaffen, entbindet ihn deshalb nicht von seiner Pflicht.

Ja — Nein — **8.** Handelt es sich um Bringschuld?
Bring-schuld — **Schick-schuld**
9. Hat der Schuldner eine Sache der vereinbarten Gattung am richtigen Ort und zur richtigen Zeit dem Gläubiger so angeboten, dass dieser nur noch zuzugreifen brauchte? *Hinweis:* Die Annahme durch den Gläubiger ist nicht erforderlich.
10. Hat der Schuldner eine Sache der vereinbarten Gattung einem Frachtführer oder eigenen Leuten zum Transport übergeben? *Hinweis:* Die Ankunft beim Gläubiger ist für die Konkretisierung nicht erforderlich.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------